

Die Brotkarte auf Reisen.

Hamburg, 30. Juni.

Für die Ferienzeit ist allem Anschein nach auch in diesem Kriegsjahre innerhalb der von dem Krieg nicht berührten Grenzen ein lebhafter Reiseverkehr zu erwarten. Die erste Frage aller Reisefreudigen gilt natürlich in diesem Jahre bei den Vorbereitungen für den Kurz- und Badeaufenthalt der Brotkarte. Die Reichsbrotkarte, deren Einführung man im Hinblick auf den Fremdenverkehr angestrebt, ist zwar nicht ausgegeben worden. Dagegen hat für die sommerliche Reisezeit die Reichsverteilungsstelle für Mehl durch die Bestimmung, daß den Gemeindeverbänden für den Fremdenverkehr mehr Mehl überwiesen werden kann, die Grundlage zu Erleichterungen geschaffen. Eine Folge dieser Bestimmung ist der

Brotkarten-Anmeldechein,

der überall im Reichsgebiet eingeführt ist und als Berechtigungsausweis zum Bezuge von Brot anzusehen ist. Allerdings gewährleistet dieser Ausweis ein Recht auf die Entnahme einer bestimmten Menge Brot nicht. Die Bestimmungen über die zu verabsolgende tägliche Gewichtsmenge ist den einzelnen Gemeinden vorbehalten. (In Hamburg ist die Tagesmenge auf 250 Gramm festgesetzt, in anderen Gemeindebezirken dagegen auf 300 Gramm.) Der Brotkarten-Anmeldechein ist sogleich nach Ankunft dort vorzulegen, wo eine neue Brotkarte verabsolgt werden soll.

Da wir unmittelbar vor den großen Ferien stehen, halten wir es für angebracht, kurz auf die bestehenden Bestimmungen hinzuweisen. Ein Erlaß des Ministers des Innern an die einzelnen Regierungen sagt über die

Brotversorgung der Kurz- und Badegäste

folgendes:

„Zur Vermeidung einer doppelten Brotversorgung am Wohn- und Aufenthaltsort sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Allgemein ist anzuordnen, daß Kurz- und Badegäste Brotkarten gegen Vorlage eines vom Gemeindevorstand ihres Wohnortes oder der von diesem dazu bestimmten Stelle ausgestellten Nachweise erhalten, daß der Nachsuchende für sich und seine Begleitung für die anzugebende Dauer der Abwesenheit vom Wohnort keine Brotkarte erhält. Den Gemeindevorständen des Wohnortes ist die Ausstellung solcher Anmeldecheine auf Antrag zur Pflicht zu machen. Die Ausgabe der Brotkarten kann (wo es angebracht ist) mit der Ausgabe der Kurkarten verbunden werden.“

Brotkarten-Anmeldecheine sind auf Antrag auch für solche Personen auszustellen, die sich — wie die Geschäftsreisenden oder Wanderer — für längere Zeit auf Reisen begeben wollen, ohne an einem Ort längeren Aufenthalt zu nehmen. Wo für die Versorgung solcher Reisenden noch besondere Regelung durch Abgabe von Tagesbrotkarten besteht, soll darauf hingewirkt werden, daß ihre Versorgung gegen Vorlage des Brotkarten-Anmeldecheins geregelt wird.“

Aus diesem Erlaß geht hervor, daß Brotkarten-Anmeldecheine auch für

Geschäftsreisende und Wanderer

auszustellen sind. Sie bekommen zwar schon bisher in den Gasthöfen Tagesbrotkarten, haben aber bei einem Aufenthalt von mehr als einem Tage an einem Ort mit ihrer Brotversorgung Schwierigkeiten. Auch sie können jetzt, selbst wenn sie jeden Tag anderswo übernachten, auf Grund ihres Anmeldecheins ohne weiteres eine Brotkarte für den betreffenden Ort erhalten. Der Brotkarten-Anmeldechein ist also gewissermaßen ein Kreditbrief für das tägliche Brot im deutschen Land! Jeder bekommt ihn, der seinen Heimatsort zu einer Reise verläßt, gleichgültig, ob er ein Vergnügungs- oder Geschäftsreisender, Kurz- oder Badegast ist oder sein eigenes Landhaus in einer anderen Gemeinde auf mehrere Tage bezieht. Denn der Zweck der Beaufichtigung soll ja nur der sein, daß niemand zwei Brotkarten für die gleiche Zeit erhält. Wer sich für eine und dieselbe Zeit mehrere Brotkarten geben läßt, macht sich strafbar.